



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Wolf Hagen Braun

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 10. MAI 2021

An einem Tag eine Veranstaltung verboten - aber zu einer anderen Veranstaltung (mehrere Aktionen) aufgerufen

AF1390/21

Sehr geehrter Herr Braun,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1, 2 und 5 besteht.

Mit den Fragen 1 und 2 werden keine in der Stadtverwaltung vorliegenden Tatsacheninformationen, sondern subjektive Wertungen erfragt.

Hinsichtlich Frage 5 besteht kein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO, weil diese Frage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Zahlen der Ordnungswidrigkeitsanzeigen, Ermittlungsverfahren und Bußgeldbescheide gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich auf das Osterwochenende 2021 beschränkt. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In den Medien war am 1. April 2021 (leider war es kein Aprilscherz) zu entnehmen, dass die Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, die für Ostersonnabend geplante Kundgebung des AfD-Landesverbandes Sachsen im Bereich des Parkplatzes an der Pieschener Allee verboten hat.

Am gleichen Tag warben Sie, Herr Oberbürgermeister, für das verlängerte Osterwochenende für mehrere Aktionen für junge und erwachsene Dresdner, um etwas Normalität und Unbeschwertheit über das verlängerte Wochenende zu ermöglichen.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. **Kann die Landeshauptstadt Dresden juristisch sauber vertreten, dass für das Osterwochenende Einzelveranstaltungen erlaubt waren, eine Kundgebung aber nicht?“**

Weder die Stadt Dresden noch die DMG haben zu Veranstaltungen eingeladen. Vielmehr handelte es sich explizit um Aktionen, die nach Maßgabe der damals geltenden Corona-Schutzverordnung als Familie oder Einzelperson durchgeführt werden konnten. Weder das Suchen von Ostereiern im gesamten Stadtgebiet noch die Teilnahme an einer individuellen Schnitzeljagd per Handy sind Veranstaltungen, bei denen es zu Menschenansammlungen kommt.

2. **„Bestehen seitens der Landeshauptstadt Dresden keine Bedenken, dass dieses Verhalten der Verwaltung für viele Bürgerinnen und Bürger ein zwiespältiges Missverhältnis darstellt und damit die Bürgerschaft immer mehr gespalten wird?“**

Nein, es bestehen keine Bedenken, da nicht das Zusammentreffen von Menschen befördert wurde.

3. **„Hat die Versammlungsbehörde gemeinsam mit den Veranstaltern der geplanten Kundgebung Überlegungen angestellt, um eventuell die Kundgebung aufzuteilen oder mit einer Begrenzung der Teilnehmerzahl diese Veranstaltung doch genehmigen zu können?“**

Die Versammlungsbehörde hat sich intensiv mit milderer Mitteln zum Versammlungsverbot befasst und sich auch eingehend im Versammlungsbescheid dazu geäußert. Nach der zusammen mit Polizei und Gesundheitsamt aufgestellten Gefahrenprognose konnten, auch unter Berücksichtigung einer möglichen Beschränkung der Teilnehmerzahl, keine milderer Mittel erkannt werden, die der Gefahr für die öffentliche Sicherheit in gleich geeigneter Weise wie ein Verbot hätten begegnen können. Damit war die Verhältnismäßigkeit des Verbotes gewährleistet, was auch durch das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 3. April 2021 (Az.: 6 L 253/21) bestätigt wurde.

Ebenfalls gerichtlich bestätigt wurde in vergangenen Gerichtsverfahren bzgl. anderer coronakritischer Anmelder, dass eine insoweit künstliche Aufspaltung einer Anzeige auf mehrere zeitlich parallele Veranstaltungsorte als taugliches Mittel grundsätzlich ausscheidet. So führte das Verwaltungsgericht Dresden aktuell in seinem Beschluss vom 15. April 2021 (Az.: 6 L 283/21) hinsichtlich dieser Thematik aus: „... Aufgrund der zu erwartenden Teilnehmerzahl ist zudem zu befürchten, dass es zwischen den einzelnen Versammlungsorten zu aufzugsähnlichen Bewegungen kommen wird, die § 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO diametral zuwiderlaufen, und zu einer Verdichtung und Bewegung von Versammlungsteilnehmern. Selbst für den Fall, dass der Antragsteller gewillt sein sollte - wovon die Kammer nicht ausgeht - lenkend auf die Versammlungsteilnehmer einzuwirken und ihnen "ihre" jeweiligen Versammlungen bzw. Versammlungsflächen zuweisen

würde, ist damit nicht hinreichend gesichert, dass dies von den Versammlungsteilnehmern auch umgesetzt wird. Auch ist nicht sichergestellt, dass die Versammlungsteilnehmer, sollten sie gewillt sein, die örtliche Zuweisung zu befolgen, vor ihrer Abfahrt in Kenntnis dessen sind, ob die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf der Fläche bereits erreicht ist. ...“

4. **„Wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen, Ermittlungsverfahren wurden an diesem Wochenende angezeigt? Wie viele Bußgeldbescheide wurden erlassen?
Bitte aufschlüsseln nach den Delikten bzw. Verstößen.“**

Nach derzeitigem Stand sind der Landeshauptstadt Dresden drei Verstöße gegen die Sächsische Corona-Schutzverordnung im Zusammenhang mit einem Versammlungsgeschehen am 3. April 2021 bekannt. Die Verfahren hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Bußgeldbescheide wurden noch nicht erlassen.

5. **„Wie sind die von der Landeshauptstadt Dresden und der Dresden Marketing GmbH (DMG) beworbenen Osterveranstaltungen abgelaufen?“**

Es gab keine (Oster-)Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin